



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 9. November 2021

Seite 1 von 5

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

## **6. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021**

Fortschreibung des Erlasses vom 26. Oktober 2021

Anlage: Anzahl täglich beauftragbarer Ärztinnen und Ärzte

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auffrischungsimpfungen gegen COVID-19 erfolgen bislang im Wesentli-  
chen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Dieses Vorgehen hat  
sich bewährt.

Das Infektionsgeschehen hat sich jedoch in den vergangenen Tagen wieder dynamischer gezeigt. Zunehmend sind auch Impfdurchbrüche zu verzeichnen. Um die Geschwindigkeit in der Durchführung der Auffrischungsimpfungen zu erhöhen und damit der Infektionsdynamik entgegenzuwirken, ist es geboten, das Impfgeschehen in den Arztpraxen durch öffentliche Impfangebote zu ergänzen.

Das Impfgeschehen gemäß Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 in der Fassung vom 26. Oktober 2021 wird daher wie folgt fortgeschrieben:

## **1 Niedrigschwellige Impfangebote für die Allgemeinbevölkerung – Erweiterung**

Die Kreise und kreisfreien Städte schaffen ein die Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ergänzendes, dezentrales und regionales COVID-19-Impfangebot. Dieses umfasst sowohl Erst- und Zweitimpfungen als auch Auffrischungsimpfungen entsprechend der aktuellen STIKO-Empfehlung.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt gegenwärtig COVID-19-Auffrischungsimpfungen für

- Personen ab 70 Jahren,
- Personen mit Immundefizienz,
- Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen der Pflege für (i) alte Menschen oder (ii) für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe,
- **Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt sowie für**

- Personen mit einer mindestens vier Wochen zurückliegenden Impfung des Impfstoffs der Firma Johnson & Johnson.

Ergänzend können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach ärztlicher Beurteilung und Entscheidung Auffrischungsimpfungen grundsätzlich allen Personen angeboten werden, die diese nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Impfserie wünschen.

Zur Durchführung von Auffrischungsimpfungen empfehlen sich insbesondere verstetigte Angebotsformen wie stationäre Impfstellen oder regelhaft (bspw. wöchentlich) an den gleichen Orten stattfindende mobile Impfaktionen. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt des MAGS bei der Einrichtung stationärer Impfangebote entfällt.

Die Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte sind aufwuchsfähig zu planen, um auf etwaige Steigerungen der Nachfrage reagieren zu können (bspw. durch Einrichtung weiterer Impfstellen, weiterer mobiler Impfangebote, Ausweitung von Öffnungszeiten u.ä.). Die Kreise und kreisfreien Städte stellen bei der Ausgestaltung ihrer Angebote sicher, dass eine ausreichende lokale Verteilung gewährleistet ist (Dezentralität), um möglichst wohnortnahe Impfangebote in den Städten und Gemeinden zu unterbreiten.

Abweichend von Punkt 3.3 des 1. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 in der Fassung vom 9. September 2021 können die Kreise und kreisfreien Städte – zunächst befristet bis zum 31. Januar 2022 – täglich (7 Tage/Woche) die in der Anlage genannte Anzahl an Ärztinnen bzw. Ärzten für diese Impfangebote entsprechend der Vereinbarung zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und dem MAGS beauftragen. Pro Ärztin bzw. Arzt können max. acht Stunden Einsatzzeit eingeplant werden.

Bezüglich der Beauftragung nicht ärztlichen Personals für die Impfangebote verbleibt es bei den Regelungen des 3. Erlasses vom 28. September 2021.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der KoCI gilt die Regelung 2.2. des 1. Erlasses vom 9. September 2021 weiter.

Es obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten im Bedarfsfall die Zugangssteuerung zu den von ihnen geschaffenen Impfangeboten mittels der Nutzung von Terminvereinbarungssystemen zu gestalten. Die Kosten hierfür können mit dem Land abgerechnet werden. Ebenso werden im Rahmen der Vorgaben nach Punkt 7 des 1. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 ab Oktober 2021 vom 9. September 2021 die weiteren Kosten für stationäre Impfangebote durch das Land getragen.

Über die Impfangebote soll die Öffentlichkeit insbesondere über die Printmedien, aber auch im Internet sowie in anderen Medien informiert werden.

## **2 Monitoring**

Die KoCI berichten den Bezirksregierungen wöchentlich (jeweils bis dienstags Dienstschluss) die Anzahl der in der Vorwoche in ihrem Auftrag durchgeführten Impfungen nach folgendem Muster:

Anzahl Erstimpfungen	
Anzahl Zweitimpfungen	
Anzahl Auffrischungsimpfungen	

Die Bezirksregierungen bündeln die Meldungen der KoCI und weisen kreisscharf die o.g. Daten aus. Die derart aufbereiteten Daten sind dem MAGS regelmäßig bis zum auf das gemeldete Impfgeschehen folgenden Donnerstag (Dienstschluss) zuzuleiten ([impfung-corona@mags.nrw.de](mailto:impfung-corona@mags.nrw.de)).

Die Meldung der KoCI erfolgt erstmals zum 16. November 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann